



An den Grossen Rat

24.5216.02

ED/P245216

Basel, 14. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Schriftliche Anfrage Sandra Bothe-Wenk betreffend der Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes in den kantonalen Bildungsinstitutionen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage von Sandra Bothe-Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit dem 1. September 2023 ist das revidierte Datenschutzgesetz (revDSG) in Kraft getreten. Dieses umfasst weitgehende Verschärfungen des Datenschutzes. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wie sehr die Umsetzung der revidierten Gesetzgebung durch das Prinzip der teilautonomen Schulen erschwert wird. Insbesondere im Bildungsbereich ist die Fülle an bestehenden und verwendeten Personendaten umfassend und schützenswert. Bei der Ablage und dem Versand von Schülerdaten können im Schulbetrieb schnell unbewusst Datenschutzverstösse begangen werden, für die man seit der Revision auch private haftbar gemacht werden kann. Auch die teilautonome Nutzung von verschiedenen Kommunikations-Apps¹ und Kommunikationswegen mit Dritten birgt grosse Unsicherheiten. Die im Internet auffindbare Orientierungshilfe für Datenschutz in der Schule wird mit Stand 2020 angegeben, also 3 Jahre vor Einführung des revDSG. Es fehlen entsprechende Hinweise zu Datenschutzkonzepten, Datenbearbeitungsregistern, Aufbewahrungs- und Zugriffsregeln oder Hinweise auf das Auskunftsrecht, entsprechende Weisungen zum Recht auf Vergessen etc. Im Rahmen der teilautonomen Schulen stellt sich nun die Frage, inwiefern die einzelnen Schulen den stringenten Voraussetzungen des revDSG Folge überhaupt Folge leisten können, insbesondere auch mit Rücksichtnahme auf die entsprechende Kostendimension. Aus diesen Gegebenheiten leiten sich folgende Fragen ab:

1. Besteht ein kantonales Konzept zur Umsetzung des Datenschutzes spezifisch an den Bildungsinstitutionen?
 - a. Falls ja, auf welchem Stand ist dieses und was beinhaltet es? -
 - b. Falls kein kantonales Konzept zur Umsetzung des Datenschutzes in Bildungseinrichtungen vorhanden ist, was sind die Gründe dafür? Sollte die Ursache die teilautonome Struktur der Schulen sein, ist es angebracht, dass jeder Schulstandort ein individuelles Konzept entwickelt, auch wenn sie sich alle auf dasselbe revidierte kantonale Datenschutzgesetz stützen?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle Bildungsinstitutionen innerhalb des Kantons den entsprechenden Bestimmungen genügen? Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der teilautonomen Schulen?
3. Gibt es einen Leitfaden (eine Orientierungshilfe) für die Schulleitungen und Lehrpersonen, die die Neuerungen des revDSG per 1. September 2023 erläutert und beinhaltet?
4. Inwiefern regelt der Kanton die Haftung bei Verstössen gegen das revDSG? Sind die Arbeitnehmenden in dieser Hinsicht geschützt oder haften diese privat, wie es im revDSG vorgesehen ist?

5. Ist ein Kommunikationskonzept für Schulleitungen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende von Bildungseinrichtungen in Bezug auf deren Anspruchsgruppen vorhanden, das die Vorgaben des neuen revDSG berücksichtigt?
6. Wie wird das Recht auf Vergessen in den kantonalen Bildungsinstitutionen umgesetzt?
7. Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der Implementierung des revDSG auf die Bildungsinstitutionen ein?
 - a. In diesem Zusammenhang: Wird der finanzielle Aufwand «zentral» übernommen oder werden die Budgets der teilautonomen Schulstandorte angepasst? Dies zum Beispiel im Hinblick auf die Einführung von kostenpflichtigen Messenger-Dienste.

¹ Interpellation Nr. 45 von Oliver Thommen betreffend «wann klappt's mit der Schulkommunikation?» Antwort der Regierung: <https://groserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407299.pdf>

Sandra Bothe-Wenk»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Die Umsetzung des Datenschutzes an den hiesigen Schulen erfolgt auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II überwiegend an den teilautonomen Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen.

Grundlage bilden nebst den gesamtkantonalen und departementalen Vorgaben für den Umgang mit Informatikmitteln und Massnahmen für die Informatiksicherheit verschiedene von den Bereichen Volksschulen (VS) und Mittelschulen und Berufsbildung (MB) des Erziehungsdepartementes bereitgestellte Hilfsmittel, wie insbesondere die in der Anfrage erwähnte Orientierungshilfe für Schulen «Datenschutz in der Schule», die dem Datenschutzbeauftragten vorgelegt wurde. Hinzukommen Beratung und Unterstützung durch die Abteilungen Recht sowie Digitalisierung und Informatik (DIG-IT) des Erziehungsdepartementes, das Pädagogische Zentrum (PZ.BS) und die Stäbe und Fachstellen der Bereiche, insbesondere die Fachstelle Pädagogik der Volksschulen.

Für die Umsetzung des Datenschutzes an den vom Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen ist das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG; SR 235.1) kaum von praktischer Relevanz, da sich dessen Geltungsbereich auf Bundesorgane und private Personen beschränkt (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSG). Entsprechend ist vorab festzuhalten, dass sich hinsichtlich des Datenschutzes an den hiesigen Schulen aus der Revision des DSG des Bundes kein Handlungsbedarf ableitet.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Besteht ein kantonales Konzept zur Umsetzung des Datenschutzes spezifisch an den Bildungsinstitutionen? a. Falls ja, auf welchem Stand ist dieses und was beinhaltet es? b. Falls kein kantonales Konzept zur Umsetzung des Datenschutzes in Bildungseinrichtungen vorhanden ist, was sind die Gründe dafür? Sollte die Ursache die teilautonome Struktur der Schulen sein, ist es angebracht, dass jeder Schulstandort ein individuelles Konzept entwickelt, auch wenn sie sich alle auf dasselbe revidierte kantonale Datenschutzgesetz stützen?*

Nein, ein solches Konzept besteht derzeit nicht. Wie einleitend bereits erwähnt, erfolgt die Umsetzung in erster Linie an den teilautonomen Schulen, allerdings basierend auf gesamtkantonalen und departementalen Vorgaben zum Umgang mit Informatikmitteln, weitreichenden technischen Voreinstellungen durch DIG-IT, der Prüfung der für den Einsatz vorgesehenen Anwendungen durch die Bereiche VS und MB sowie diversen Hilfsmitteln, Beratungs- und Unterstützungsangeboten,

die von den Stäben und Fachstellen der Bereiche VS und MB, dem PZ.BS, der Rechtsabteilung sowie DIG-IT bereitgestellt werden.

2. *Wie wird sichergestellt, dass alle Bildungsinstitutionen innerhalb des Kantons den entsprechenden Bestimmungen genügen? Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der teilautonomen Schulen?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. *Gibt es einen Leitfaden (eine Orientierungshilfe) für die Schulleitungen und Lehrpersonen, die die Neuerungen des revDSG per 1. September 2023 erläutert und beinhaltet?*

Für die Schulleitungen und Lehrpersonen gibt es die erwähnte Orientierungshilfe «Datenschutz in der Schule» mit praktischen Anleitungen zum Umgang mit Daten. Dessen Erneuerung drängt sich aufgrund des revidierten DSG des Bundes nicht auf, da dieses, wie einleitend bereits erwähnt, nur für Bundesorgane und private Personen gilt.

4. *Inwiefern regelt der Kanton die Haftung bei Verstössen gegen das revDSG? Sind die Arbeitnehmenden in dieser Hinsicht geschützt oder haften diese privat, wie es im revDSG vorgesehen ist?*

Die Bestimmungen des revidierten DSG des Bundes finden – wie bereits ausgeführt - grundsätzlich keine Anwendung auf die hiesigen Schulen.

Die Haftung der Kantonsverwaltung und ihrer Mitarbeitenden für Datenschutzverletzungen richtet sich primär nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG; SG 161.100). Die Strafbestimmung von § 51 IDG zum vertragswidrigen Bearbeiten von Personendaten bezieht sich ausschliesslich auf Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragt worden sind.

5. *Ist ein Kommunikationskonzept für Schulleitungen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende von Bildungseinrichtungen in Bezug auf deren Anspruchsgruppen vorhanden, das die Vorgaben des neuen revDSG berücksichtigt?*

Nein. Mangels Anwendbarkeit des DSG des Bundes ist dies auch nicht erforderlich.

6. *Wie wird das Recht auf Vergessen in den kantonalen Bildungsinstitutionen umgesetzt?*

Das Handeln des Erziehungsdepartements und seiner Dienststellen einschliesslich der Schulen richtet sich an den Vorgaben von § 16 IDG (und neu § 9 Abs. 4 des revidierten IDG) aus, wonach nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, vom öffentlichen Organ zu vernichten sind. Weiter gewährleistet ist der Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss § 26 IDG sowie die Ansprüche zum Schutz der eigenen Personendaten gemäss § 27 IDG.

Die Umsetzung erfolgt, abgesehen von gesamtkantonalen Vorgaben, auf der Grundlage von Weisungen, die von der Volksschulleitung und der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Records Management erarbeitet worden sind, insbesondere einer Weisung für die Volksschulen betreffend Aufbewahren und Archivieren von Unterlagen, einem Merkblatt zur Weitergabe der Förderdokumentation sowie Richtlinien für die Schulen und Fachstellen des Bereichs MB betreffend Records Management.

7. *Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der Implementierung des revDSG auf die Bildungsinstitutionen ein? a. In diesem Zusammenhang: Wird der finanzielle Aufwand «zentral» übernommen oder werden die Budgets der teilautonomen Schulstandorte*

angepasst? Dies zum Beispiel im Hinblick auf die Einführung von kostenpflichtigen Messenger-Dienste.

Wie eingangs erwähnt, ergibt sich aus der Revision des DSG des Bundes kein Handlungsbedarf für die hiesigen Schulen, daher fallen auch keine finanziellen Auswirkungen an.

Die Volksschulleitung hat die Elternkommunikation in die teilautonome Steuerung der Schulstandorte gegeben. Die Schulstandorte können somit, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Volksschulleitung, entscheiden, ob sie einen Messenger-Dienst einsetzen möchten. Ist dies der Fall, sind die Aufwände über das Standortbudget zu finanzieren.

Auf der Sekundarstufe II erfolgt die Kommunikation von vertraulichen Informationen über das etablierte Noten- und Absenzenportal. Eine Einführung von zusätzlichen Messenger-Diensten ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 45 von Oliver Thommen betreffend wann klappt's mit der Schulkommunikation? vom 30. April 2024 (Nr. 24.5137.02) verwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin